

OTIF/RID/CE/GTP/2018/9

6. April 2018

Original: Deutsch

RID: 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 28. bis 30. Mai 2018)

Thema: Weiterverwendung von Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 gemäß den Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.3.3.2 bis 1.6.3.3.5 RID

Information und Frage der Schweiz

1. Bei der 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2017 stellte der Vertreter Österreichs das Ergebnis von Schwerpunktkontrollen vor, die an Gaskesselwagen durchgeführt wurden. Bei mehr als 10 % der kontrollierten Gaskesselwagen seien schwerwiegende Mängel an den Verschlusseinrichtungen beanstandet worden. Wegen des von diesen Kesselwagen ausgehenden Sicherheitsrisikos forderte der Vertreter Österreichs, die Übergangsvorschriften der Absätze 1.6.3.3.4 und 1.6.3.3.5 RID bis zum 31. Dezember 2021 zu befristen ([OTIF/RID/CE/GTP/2017/14](#), [OTIF/RID/CE/GTP/2017/INF 24](#)).
2. Der gestellte Antrag wurde nicht angenommen. Es wurde aber vereinbart, dass die auf nationaler Ebene und auf Ebene der internationalen Verbände ergriffenen Maßnahmen bei der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe vorgestellt werden, um dann über eine weitere Vorgehensweise entscheiden zu können (siehe Absätze 34 bis 39 des Berichtes [OTIF/RID/CE/GTP 2017-A](#)).
3. In diesem Sinne informiert die Schweiz mit dem vorliegenden Dokument über die getroffenen Maßnahmen. Zusätzlich macht sie auf eine Unklarheit bei der Interpretation der Vorschriften aufmerksam und bittet die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses um Klarstellung.
4. Auf Anfrage der Schweiz stellte ihr die Rail Cargo Austria AG nach der 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe ergänzende Detailinformationen zu den festgestellten Mängeln bzw. den betroffenen Wagen zu. Basierend auf diesen Informationen wurden die folgenden Maßnahmen getroffen.

5. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) schrieb die **Halter** und die für die Instandhaltung zuständigen Stellen (**ECM**) von Gaskesselwagen, die im Nationalen Fahrzeugregister der Schweiz registriert sind, an. Es informierte sie über die in Österreich festgestellten Mängel und machte sie auf den Bericht der ständigen Arbeitsgruppe aufmerksam. Es forderte sie auf, eine Liste der Gaskesselwagen, deren Tankkörper vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden, sowie die Bestätigung, dass deren Konformität mit den RID-Vorschriften geprüft wurde, zuzuleiten. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen zurzeit der Verfassung dieses Dokumentes noch nicht vor und werden an der Tagung mündlich vorgestellt.
6. Das BAV schrieb ebenfalls die **Befüller** und **Empfänger/Entlader** von Flüssiggaskesselwagen in der Schweiz an. Es forderte sie auf, eventuelle vor der Befüllung bzw. beim Empfang im Zeitraum vom April bis Ende Dezember 2018 festgestellten Mängel an Gaskesselwagen, deren Tankkörper vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden, zu melden. Besondere Erkenntnisse liegen zurzeit nicht vor.
7. Die schweizerische **Eisenbahninfrastrukturbetreiberin** SBB führte eine Auswertung der von den Zugkontrolleinrichtungen erhobenen Daten durch. Sie stellte fest, dass die in Österreich bemängelten Wagen im Zeitraum Dezember 2017 bis Februar 2018 auf ihrem Netz nicht verkehrten. Zusätzlich informierte sie ihre für die Kontrollen von Güterzügen zuständigen Mitarbeiter über die potentiellen Unregelmäßigkeiten und Gefahren bei alten Gaskesselwagen.
8. Das **BAV** informierte ebenfalls seine Mitarbeiter, die Kontrollen an Güterzügen in der Schweiz durchführen. Besondere Feststellungen liegen zurzeit nicht vor.

Interpretationsfrage

9. Im Rahmen der getroffenen Abklärungen stellte sich die Frage der Neubewertung der Konformität nach der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED). Die Schweiz stellte fest, dass die Beteiligten auf internationaler Ebene die Vorschriften zum Teil divergierend interpretieren.
10. Verwirrend sind folgende Angaben in der TPED:

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — (...) in Erwägung nachstehender Gründe:

(14) Wenn vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte, die noch keiner Konformitätsbewertung gemäß der Richtlinie 1999/36/EG unterzogen wurden, in den Genuss freien Verkehrs und freier Verwendung kommen sollen, sollten¹ diese Geräte einer Neubewertung der Konformität unterliegen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 - Anwendungsbereich

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für ortsbewegliche Druckgeräte, die vor dem Datum des Anwendungsbeginns der Richtlinie 1999/36/EG in Verkehr gebracht und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurden.

¹ Hier fallen Unterschiede in den verschiedenen Sprachversionen auf, siehe z. B. den spanischen Wortlaut ("sollen" statt "sollten"): *Para que los equipos a presión transportables existentes que no hayan sido previamente evaluados para su conformidad con la Directiva 1999/36/CE disfruten de libre circulación y libre utilización, **deben** someterse a una reevaluación de la conformidad.*

11. Der Grund (14) ist in keinem Artikel der TPED verbindlich verankert. Deshalb wird meistens basierend auf Artikel 1 Abs. (3) TPED davon ausgegangen, dass für ortsbewegliche Druckgeräte, die vor 1999 in Verkehr gebracht wurden:
 - keine Neubewertung der Konformität erforderlich ist und
 - dass diese Geräte im RID-Raum inklusive der Europäischen Union frei verkehren dürfen, solange sie den Vorschriften des RID entsprechen.
12. Gemäß dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen² wendet die Schweiz die TPED an. Die Schweizer Gefahrgutumschließungsverordnung³ sieht jedoch vor, dass *ortsbewegliche Druckgeräte, die vor ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurden, weiterhin verwendet werden dürfen für:*
 - a. *den Verkehr in der Schweiz;*
 - b. *den Verkehr zwischen der Schweiz und RID-Vertragsstaaten sowie ADR-Vertragsparteien, sofern diese Staaten beziehungsweise Parteien nicht Mitglied der Europäischen Union sind.*
13. Basierend auf der im Abschnitt 11 dargelegten Interpretation müsste diese nationale Vorschrift angepasst werden, damit eine Neubewertung der Konformität nur für die zwischen 1999 und 2013 in Verkehr gebrachten ortsbeweglichen Druckgeräte verlangt wird.
14. Dazu **beantragt** die Schweiz die Bestätigung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses und insbesondere des Vertreters der Europäischen Union, dass folgende **Interpretation** korrekt ist:
 - **Ortsbewegliche Druckgeräte, die vor 1999 in Verkehr gebracht wurden und den Vorschriften des RID entsprechen, dürfen auch ohne Neubewertung der Konformität nach TPED in der Europäischen Union frei verkehren.**
15. Es wäre jedenfalls zu prüfen, ob die TPED bei einer nächsten Revision präzisiert werden sollte.

² SR 0.946.526.81, siehe <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994644/index.html>.

³ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschließungen, GGUV, SR 930.111.4, Artikel 27, siehe <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121692/>.